

Rat der  
Eidgenössischen  
Technischen  
Hochschulen  
ETH-Rat

Präsident

Conseil des  
écoles  
polytechniques  
fédérales  
CEPF

Président

Consiglio  
dei  
politecnici  
federali  
CPF

Presidente

Cussegl da las  
scolas  
politecnicas  
federalas  
CSPF

President

Board of the  
Swiss Federal  
Institutes of  
Technology  
ETH Board

President

Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF  
Dr. Mauro Dell'Ambrogio, Staatssekretär  
Hallwylstrasse 4  
CH-3003 Bern

Zürich, 31. Januar 2008  
CG

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Der ETH-Rat dankt für die Gelegenheit im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

#### *Würdigung des Entwurfes*

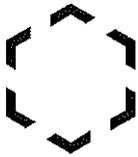
Erfolgreiche Wissenschaft ist bottom-up organisiert und entzieht sich zentralistisch gesteuerten Systemen. Erfolg in der Wissenschaft hängt nicht zuletzt davon ab, dass Träger und Hochschulleitungen Forscherinnen und Forscher den nötigen Freiraum verschaffen, ihr Potential zu entfalten.

Der ETH-Rat begrüsst und unterstützt die Bestrebungen des Bundes, mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich die Qualität der Bildung und Wissenschaft bei knappen öffentlichen Finanzen durch eine Optimierung des Mitteleinsatzes zu erhöhen, da parallel zur nationalen Steuerung und Aufgabenteilung gleichzeitig die Autonomie der Hochschulen gestärkt wird.

Der ETH-Rat unterstützt das vorgeschlagene Modell der Steuerung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz mit den vier Kompetenzen *Festlegen einheitlicher Studienstrukturen, Qualitätssicherung, Grundsätze der Finanzierung* sowie der *nationalen strategischen Planung und Aufgabenteilung*.

Der ETH-Rat unterstützt weiter die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe und ihre entsprechenden Zuständigkeiten. Insbesondere unterstützt er die leitende Stellung des Bundes in der neuen Hochschullandschaft.

Der ETH-Rat ist mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden. Für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur ist der zweiten Variante, welche die Unabhängigkeit der Akkreditierungsagentur gewährleistet, der Vorzug zu geben.



Die Kommentare und Änderungsvorschläge des ETH-Rates beziehen sich im Wesentlichen auf drei Punkte:

- Um der qualitativen und quantitativen Bedeutung des ETH-Bereiches gerecht zu werden, sollte der Präsident / die Präsidentin des ETH-Rates mindestens ein Antragsrecht in der Hochschulkonferenz haben;
- die Bedeutung des ETH-Gesetzes als Trägergesetz des ETH-Bereichs und damit *lex specialis* zum HFKG;
- Planungssicherheit durch stabile Finanzierung auch für den ETH-Bereich.

#### *Vertretung des ETH-Bereichs in der Hochschulkonferenz*

Der ETH-Rat geht davon aus, dass Art. 10 HFKG die Teilnahme mit beratender Stimme sowohl für die Plenarversammlung als auch für den Hochschulrat regelt. Damit nimmt der Präsident / die Präsidentin des ETH-Rates an beiden Tagungsformen mit beratender Stimme teil.

Der ETH-Rat regt an, ein Antragsrecht für den Präsidenten / die Präsidentin des ETH-Rates in der Hochschulkonferenz zu erwägen. Der Träger des ETH-Bereiches ist zwar durch das zuständige Mitglied des Bundesrates vertreten. Da diesem das Präsidium beider Gremien obliegt, Stellung und Verteidigung von Anträgen durch die Präsidentschaft aber erfahrungsgemäss schwierig mit dem gleichzeitigen Vorsitz zu vereinbaren sind, sollte ein Antragsrecht des Präsidenten / der Präsidentin vertieft geprüft werden.

Das ETH-Gesetz delegiert wesentliche Elemente der Trägerkompetenz des Bundes an den ETH-Rat, namentlich die Strategische Planung, die Mittelzuteilung, die Wahl der Professorinnen und Professoren, die Arbeitgeberfunktion und die allgemeine Aufsicht. Die Aufgaben und die Verantwortung des Präsidenten des ETH-Rates sind denen eines Vorstehers eines kantonalen Bildungsdepartements durchaus vergleichbar. Auch auf diesem Hintergrund liesse sich eine Teilnahme des Präsidenten / der Präsidentin mit Antragsrecht in der Hochschulkonferenz rechtfertigen.

#### *ETH-Gesetz als Trägergesetz*

Als Trägergesetz des ETH-Bereiches muss auch in Zukunft das ETH-Gesetz gelten, das sich wiederum auf Art. 63a Abs. 1 BV stützt. Im vorliegenden Entwurf des HFKG kommt dieser Sachverhalt nicht vollumfänglich zum Ausdruck. In Art. 2 HFKG ist klarzustellen, dass der ETH-Bereich nur in einzelnen Punkten dem HFKG untersteht und das ETH-Gesetz als *lex specialis* dem HFKG vorgeht.

Namentlich gilt klarzustellen, dass die Finanzierung des ETH-Bereiches durch den Bund weiterhin durch das ETH-Gesetz geregelt wird (Art. 2 Abs. 3 HFKG) und dass der ETH-Bereich auch in der restrukturierten Hochschullandschaft mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden wird. Wie bei den kantonalen Universitäten sollen Referenzkosten für die Finanzierung durch den Träger keine Rolle spielen.

#### *Planungssicherheit der Hochschulen*

Auf der Grundlage der BFI-Botschaft beschliesst das Parlament vierjährige Zahlungsrahmen für die Finanzierung der Fachhochschulen, der Universitäten und des ETH-Bereiches. Die vergangenen Leistungsperioden haben gezeigt, dass die jährlichen Budgetprozesse des Parlamentes stark durch



die Finanzpolitik geprägt sind. Die Planungshorizonte von Hochschulen sind indes langfristig: 3-5 Jahre für Forschungsprojekte und 20-30 Jahre für Personalentscheide. Die Spannungen, die sich aus der Jährlichkeit der Budgetprozesse des Bundes und der langfristigen Planung von Hochschulen ergeben, werden im vorliegenden Entwurf gemildert, indem die Zahlungsrahmen als Verpflichtungskredite (Art. 45) gesprochen und als gebundene Ausgaben definiert werden.

Gemäss Begleitbericht zum Entwurf des HFKG ist es ein zentrales Anliegen von Art. 45, eine hohe Verlässlichkeit der Mittel zu gewährleisten, welche der Bund zur Finanzierung der (kantonalen) Hochschulen bereitstellt. Art. 45 soll deshalb mit fixen Beitragssätzen eine möglichst hohe Verbindlichkeit der Finanzbeschlüsse für die Grundbeiträge an die (kantonalen) Hochschulen sicherstellen. Art. 45 legt fest, dass die Zahlungsrahmen so bemessen sein müssen, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragssätze (Art. 47) gewährleisten. Nach diesen Bestimmungen, so der Begleitbericht, besteht ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe eines Bundesbeitrages gemessen am Gesamtbetrag der Referenzkosten. Dieser Rechtsanspruch ist ggf. einklagbar.

So verständlich diese Forderung aus der Sicht der Kantone ist, so nachteilig kann sie für den ETH-Bereich sein. Im Falle von Entlastungsprogrammen können diese Mittel an die Kantone ohne Gesetzesänderung nicht gekürzt werden. Gelten für den ETH-Bereich nicht gleich lange Spiesse, so werden sich allfällige Kürzungen umso mehr auf den ETH-Bereich auswirken. Hier muss der Bundesgesetzgeber zum Schutze seiner eigenen Hochschulen und Institutionen eine Lösung finden. Die Gewährleistung der Beiträge nach Art. 45 darf unter keinen Umständen zu Lasten des ETH-Bereiches gehen, sollen dessen nationale und insbesondere internationale Positionierung nicht gefährdet werden.

### **Bemerkungen im Einzelnen** (*Änderungsvorschläge sind kursiv*)

#### *Artikel 1 Zweck und Gegenstand*

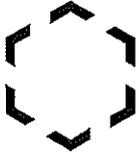
Die Bildungsverfassung verpflichtet Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen (BV Art. 61a). Die Zuständigkeiten der zu schaffenden gemeinsamen Organe beschränken sich auf die Schaffung von Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene. Hingegen sind qualitativ hoch stehende Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer Aufgabe der einzelnen autonomen Institutionen.

Um die Autonomie der Hochschulen zum Ausdruck zu bringen, ist namentlich die strategische Planung analog zu Art. 9 Abs. 3 Bst. b explizit als nationale Strategie zu bezeichnen; die Aufgabenteilung durch die neuen Organen hat sich auf die kostenintensiven Bereiche zu beschränken. Der ETH-Rat schlägt deshalb vor, Abs. 1 und 2 in diesem Sinne zu präzisieren und die Autonomie der Institutionen in einem neuen Abs. 3 zu verankern.

Die Finanzierung des ETH-Bereiches wird durch das ETH-Gesetz geregelt. Abs. 2 Bst. d ist entsprechend zu präzisieren.

#### **Art. 1 Zweck und Gegenstand**

- 1 Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen *durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen dafür, dass die Hochschulen mit Lehre, Forschung und Wissens- und Technologietransfer von hoher Qualität im Wettbewerb erfolgreich sein können.*
- 2 Zu diesem Zweck schafft dieses Gesetz im Hochschulbereich die Grundlagen



für:

- a. die Koordination zwischen *Bund und Kantonen*, namentlich durch die Vorgabe gemeinsamer Organe;
  - b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung;
  - c. die *ationale* strategische Planung und *die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen*;
  - d. die Finanzierung von *kantonalen* Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
  - e. die Gewährung der Bundesbeiträge.
- 3 *Die allgemeinen Ordnungsprinzipien dafür sind:*
- a. *die den Hochschulen von ihren Trägern gewährte Autonomie und Selbstverantwortung*;
  - b. *die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung*.

### *Artikel 2 Geltungsbereich*

In der Formulierung von Artikel 2 ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die beiden ETH vom Bund betrieben werden und dem ETH-Gesetz unterstehen. Absatz 3 ist entsprechend zu präzisieren.

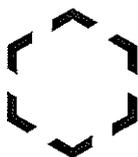
Das Fachhochschulgesetz, das durch das HFKG ersetzt werden wird, legt das Profil von Fachhochschulen fest (Art. 3 FHG); das ETH-Gesetz definiert in Art. 2 das Profil der ETH als universitäre Hochschulen. Das HFKG sollte unbedingt die komplementären Profile von Fachhochschulen und universitären Hochschulen normieren. Der ETH-Rat schlägt deshalb einen zusätzlichen *Artikel 2a Hochschultypologie* vor.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

- 1 Dieses Gesetz gilt für *die kantonalen Hochschulen und die anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs*.
- 2 *Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind*
  - a. *die universitären Hochschulen: kantonale Universitäten und Eidgenössisch Technische Hochschulen*;
  - b. *die Fachhochschulen: kantonale Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen*.
- 3 *Für die vom Bund betriebenen Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gilt dieses Gesetz für die gemeinsamen Organe (3. Kapitel), Qualitätssicherung und Akkreditierung (4. Kapitel), die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen (Art. 37), projektgebundene Beiträge (5. Abschnitt des 7. Kapitels), Titelschutz (8. Kapitel), und die Konsultation beim Abschluss von internationalen Verträgen (9. Kapitel). Alle anderen Belange, namentlich die Finanzierung, werden durch das ETH-Gesetz geregelt.*
- 4 Für die Akkreditierung privater Universitäten, Fachhochschulen und anderer privater Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bestimmungen des vierten und achten Kapitels dieses Gesetzes.
- 5 Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann weitere Bestimmungen dieses Gesetzes für auf diese Institutionen anwendbar erklären.

#### **Art. 2a Hochschultypologie**

- 1 *Universitäre Hochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:*
  - a. *allgemeine Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung*;
  - b. *mehrheitlich Vermittlung wissenschaftlicher Bildung durch forschungs- und*



*theoriebasierte Lehre;*

c. *Studienangebote auf den drei Stufen:*

- *Bachelor*

- *Master*

- *Doktorat;*

d. *peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und Methoden, sowie eine auf Grundlagenforschung ausgerichtete Forschungsumgebung, die wissenschaftliche Innovation und Bildung von Nachwuchsforschenden erlaubt;*

e. *auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;*

f. *Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte.*

2 *Fachhochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:*

a. *allgemeine und fachspezifische Hochschulreife bei den Fachhochschulen und allgemeine Hochschulreife bei den Pädagogischen Hochschulen als Zulassungsvoraussetzung;*

b. *berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten;*

c. *Studienangebote auf den beiden Stufen:*

- *Bachelor*

- *Master;*

d. *peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Anwendung sowie die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis von Berufsfeldern;*

e. *auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;*

f. *Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte.*

#### *Artikel 4 Ziele*

Teile dieses Artikels (Abs. 1 Bst. a und b) werden durch die Änderungsvorschläge des ETH-Rates bereits in Artikel 1 integriert. Dadurch können Abs. 1 auf die Regelungsbereiche des Gesetzes fokussiert und ein Verweis auf das Forschungsgesetz eingefügt werden. Abs. 1 Bst. d. ist analog zu Art. 1 Abs. 2 Bst. c zu präzisieren

#### **Art. 4 Regelungsbereiche**

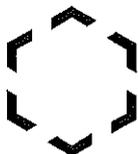
1 *Im Rahmen einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik und in Abstimmung mit seiner Forschungsförderungs- und Innovationspolitik nach dem Forschungsgesetz setzt sich der Bund zur Unterstützung qualitativ hoch stehender Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfers insbesondere ein für:*

a. *Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und Fachhochschulen;*

b. *Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;*

c. *Finanzierung der kantonalen Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;*

d. *nationale strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen.*



Rat der  
Eidgenössischen  
Technischen  
Hochschulen  
ETH-Rat

Conseil des  
écoles  
polytechniques  
fédérales  
CEPF

Consiglio  
dei  
politecnici  
federali  
CPF

Cussegl da las  
scolas  
politecnicas  
federalas  
CSPF

Board of the  
Swiss Federal  
Institutes of  
Technology  
FIT Board

#### *Artikel 6*

Der ETH-Rat bevorzugt die Variante mit getrenntem Akkreditierungsrat und –Agentur gemäss oben stehender Begründung (allgemeine Bemerkungen).

#### *Artikel 8*

Art. 8 Abs. 2 Bst. c ist gemäss Art. 1, Art. 2 und Art. 4 des HFKG zu präzisieren: *kantonale* Hochschulen.

#### *Artikel 10*

Der ETH-Rat schlägt eine Präzisierung von Art. 10 vor, um deutlich zu machen, dass sich diese Bestimmung auf beide Tagungsformen der Hochschulkonferenz bezieht.

#### **Art. 10** Teilnahme mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen *der Plenarversammlung und des Hochschulrates* der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil:

#### *Artikel 21 & 22*

Der ETH-Rat bevorzugt die Variante mit getrenntem Akkreditierungsrat und –Agentur gemäss oben stehender Begründung (allgemeine Bemerkungen).

#### *Artikel 38*

Art. 38 Abs. 2 ist gemäss Art. 1, Art. 2 und Art. 4 des HFKG zu präzisieren: *kantonale* Hochschulen.

#### *Artikel 39*

Art. 39 Abs. 1 ist gemäss Art. 1, Art. 2 und Art. 4 des HFKG zu präzisieren: *kantonale* Hochschulen.

#### *Artikel 48*

Art. 48 Abs. 4 ist gemäss Art. 1, Art. 2 und Art. 4 des HFKG zu präzisieren: *kantonalen* Schweizer Hochschulen.

#### *Artikel 63 (Kompetenz zum Abschluss internationaler Verträge)*

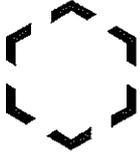
Internationale Verträge im Hochschulbereich betreffen die Hochschulleitungen und –angehörigen meist direkt. Das geltende Universitätsförderungsgesetz sieht entsprechend eine Anhörung der Hochschulleitungen vor.

#### **Art. 63**

4 Zu wichtigen Fragen hört er die Leitungen der betroffenen Hochschulen und die Verbände der betroffenen Stände vor dem Vertragsabschluss an.

#### *Artikel 66 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Art. 3 des ETH-Gesetzes ist an das HFKG anzupassen, namentlich ist auch das Finanzierungsgefäss der *Projektgebundenen Beiträge* aufzuführen.



**Art. 66 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

ETH-Gesetz: Art. 3 Abs. 3

- 3 Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes an der Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs mit. Sie beteiligen sich an der nationalen strategischen Planung *sowie* an der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen *und sie partizipieren an den projektgebundenen Beiträgen gemäss HFKG.*

**Weitere Stellungnahmen aus dem ETH-Bereich**

Im Rahmen der Vernehmlassung sind dem ETH-Rat folgende Stellungnahmen aus dem ETH-Bereich zur Kenntnis gebracht worden:

- Stellungnahme der ETH Zürich vom 27. November 2007
- Stellungnahme der HV ETH Zürich vom 2. Dezember 2007 / Stellungnahme PeKo ETH Zürich vom 18. Dezember 2007
- Stellungnahme der EPFL / Stellungnahme der AE EPFL vom 13. Dezember 2007
- Stellungnahme der Forschungsanstalten vom 29. Januar 2008
- Stellungnahme der Personalvertretung der Empa vom 28. November 2008
- Stellungnahme des AES / VHS vom 11. Dezember 2007

Wir legen Ihnen die genannten Stellungnahmen bei, mit der Einladung diese bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen. Insbesondere dem Anliegen der Stände, also jener Kreise, die unter und mit diesem Gesetz arbeiten werden, sollte soweit als möglich Rechnung getragen werden.

Der ETH-Rat hofft, dass seine Präzisierungen, Formulierungsvorschläge und Einwände im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Beachtung finden und der Gesetzestext entsprechend angepasst wird.

Freundliche Grüsse

Fritz Schiesser

Beilagen erwähnt